

STATUTEN



Gegründet 1965

Ausgabe 2007

1. NAME SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1

Name	Der Schwingclub Prättigau, nachfolgend SCP genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.
Sitz	Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
Zweck	Der SCP ist Mitglied des Bündner Kantonalen Schwingerverbandes und durch diesen auch des Nordostschweizerischen und Eidgenössischen Schwingerverbandes. Zweck und Ziel seiner Bestrebungen sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens und er verbindet damit die Erhaltung der nationalen volkstümlichen Bräuche und Spiele. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. BESTAND UND MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Bestand	Der Schwingclub Prättigau besteht aus: a) Aktivmitglieder b) Jungschwinger c) Passivmitglieder d) Ehrenmitglieder
----------------	---

Artikel 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Alle Mitglieder zahlen den, von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Artikel 4

Ehrenmitgliedschaft	Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Schwingen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Diesbezügliche Vorschläge können von sämtlichen Vereinsmitgliedern bis 5 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
----------------------------	--

Artikel 5

Ehrenpräsident	Zusätzlich kann höchstens ein Ehrenmitglied zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ehrenmitgliedschaft. Der Ehrenpräsident gehört nicht dem Vorstand an.
-----------------------	---

Artikel 6

Befreiung-Jahresbeitrag	Folgende Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit: Ehren- und Vorstandsmitglieder.
--------------------------------	---

Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlöscht: a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss
-------------------------------------	--

Artikel 8

Austritt

Der Austritt aus dem SCP erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 5 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand des SCP zu unterbreiten. Austretende haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie schulden jedoch die Beiträge ihrer Mitgliedschaft.

Artikel 9

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem SCP erfolgt durch die Generalversammlung. Er wird bei Nichtleistung der Beiträge, bei grober Pflichtverletzung oder bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes verfügt.

3. Organisation und Verwaltung

Artikel 10

Organe

Die Organe des Schwingclub Prättigau sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 11

Generalversammlung

Oberstes Organ des Schwingclub Prättigau ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich im letzten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch ein Zirkularschreiben an sämtliche Mitglieder einberufen.

a. o. GV

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen, so oft er dies für nötig erachtet. Auf verlangen von einem drittel der Mitglieder oder der Mehrheit der Ehrenmitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung abhalten. Ein solches Gesuch ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Stimmberechtigte

Alle Mitglieder des SCP sind stimmberechtigt.

Nicht traktandierete

Auf nicht traktandierete Anträge kann an der Generalversammlung nur eingetreten werden, wenn sich Zweidrittel der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Artikel 12

Wahlen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten der Versammlung geheime Wahlen verlangen.

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind.

Artikel 13

Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmberechtigten.

Statutenrevisionen, Wiedererwägungsanträge und Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 14

Frist

Alle Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Anträge der Mitglieder sind jeweils 5 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

Artikel 15

Traktanden

- a) Appell
- b) Wahl Stimmzähler
- c) Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Jahresberichte:
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Leiter Jungschwingerwesen
- e) Jahresrechnung (Rechnungsjahr 1.11 – 31.10.)
- f) Revisorenbericht / Dechargeerteilung
- g) Budget
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Wahlen
 - Vorstand
 - Revisoren
- k) Statutenrevision
- l) Behandlung allfälliger Anträge
- m) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern
- n) Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- o) Verschiedenes und Umfrage

Artikel 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

DER VORSTAND

Artikel 17

Chargen

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

- a) Präsident
- b) Technischer Leiter
- c) Leiter Jungschwingerwesen
- d) Kassier
- e) Aktuar
- f) Materialverwalter
- g) Medienchef

Artikel 18

Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Schwingclub Prättigau nach aussen.

Unterschrift

Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 19

Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte.
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- c) Protokollierung der Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie der Anträge an die Generalversammlung.
- f) Vorbereitung der Geschäfte, die von der Generalversammlung zu erledigen sind.

- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- h) Der Vorstand erstellt ein Budget für das kommende Vereinsjahr und legt es der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- i) Organisation von Schwingfesten.
- k) Führung der Mitgliederbestände.

Artikel 20

Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen der Mehrzahl seiner Mitglieder. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mehrzahl der Mitglieder und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 21

Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Das Vizepräsidium wird durch den Vorstand selbst bestimmt.

Es dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig in die Wahl kommen.

Artikel 22

Aufgaben

Der Technische Leiter ist für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- a) Organisation und Leitung des Trainings.
- b) Meldewesen für die Teilnahme an Schwingfesten.
- c) Organisation von Schwingkursen.

Diese Aufgaben fallen im gleichen Mass dem Leiter Jungschwingerwesens für seinen Bereich zu.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 23

Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Diesen steht die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Schwingfeste auf ihre materielle und formelle Richtigkeit, sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu.

Darüber ist zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Amtsduer

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre.

4. Finanzielles

Artikel 24

Kassa

Das Kassawesen umfasst:

- a) die ordentliche Kasse
- b) Abrechnung der Schwingfeste
- c) das Budget

Artikel 25

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Beiträge der Vereinsmitglieder.
- b) Erträge aus schwingerischen Anlässen.
- c) Zinsen, Vergabungen und Zuwendungen und Legdaten.

Artikel 26

Ausgaben

Aus der Kasse werden bestritten:

- a) Jahresbeitrag an den Bündner Kant. Schwingerverband.
- b) Auslagen für die Verwaltung und Anschaffungen.
- c) Beiträge für Aktiv- und Jungschwinger in Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes.
- d) Auslagen für das Kurswesen.
- e) Übrige, budgetierte Ausgaben.

Artikel 27

Weitere Auslagen

Über weitere Auslagen, im Höchstbetrag bis CHF 2'000.-- entscheidet der Vorstand.

Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Vereinskasse.

5. Vereinsveranstaltungen / Tätigkeitsprogramm

Artikel 28

Umfang

Auf Beschluss der GV kann der Verein folgende Anlässe durchführen:

- a) Clubschwinget
- b) Übergeordnete Schwingfeste
- c) Anderweitige gesellschaftliche Anlässe

Artikel 29

Mithilfe

Der Vorstand kann zur Durchführung der Anlässe weitere Personen beiziehen oder Komitees einsetzen.

Artikel 30

Schwingfeste

Bei der Durchführung von Schwingfesten gelten die Regelungen der übergeordneten Verbände.

Artikel 31

Eigenart

Der Vorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass der ursprüngliche, bodenständige Geist und die Eigenart der Anlässe erhalten bleiben.

6. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32

Vollzug

Der Vorstand hat bei allen Beschlüssen den Statuten des SCP und den übergeordneten Verbänden Rechnung zu tragen.

Sanktionen

Bei pflichtwidrigem Verhalten sind die Bestimmungen von Art. 54 – 55 der ESV-Statuten massgebend.

Rekurs

Gegen Massnahmen kann innert 60 Tagen nach deren Bekanntgabe zuhänden nächsten GV/SCP oder DV/BKSV oder DV/NOS oder AE/ESV rekuriert werden.

Artikel 33

Statuten

Die Statuten des SCP sind vor Inkraftsetzung dem Vorstand des BKSV zur Genehmigung einzureichen.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 34

Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder GV beschlossen werden, sofern diesbezüglich Anträge fristgerecht eingereicht worden sind und zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Artikel 35

Auflösung

Die Auflösung des SCP kann nur von einer hierfür allein zuständigen GV, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel einem Auflösungsantrag zustimmen. Sollte sich der SCP auflösen, so ist sein Gesamtvermögen dem BKSv zur Aufbewahrung zu übergeben, mit der Bedingung, dass bei einer Neugründung eines Schwingclubs mit gleichem Ziel und Zweck, der das bisherige Vereinsgebiet umfasst, dasselbe wieder zurückerstattet wird. Kommt keine Neugründung innert 10 Jahre zustande, so fällt das Clubvermögen definitiv dem BKSv zu.

Artikel 36

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. November 2007 in Küblis genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des BKSv sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Schwingclub Prättigau.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Nik Kindschi

Urs-Elia Schlegel

Genehmigt vom Vorstand des Bündner Kantonalen Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Barthli Schrofer

Stefan Janka